

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG, LANDESAMTSDIREKTION**

Postanschrift 1014 Wien, Postfach 6

Fernschreibnummer 13 4145, Telefax (0 22 2) 531 10 3610

Parteienverkehr: Dienstag 8-12 Uhr und 16-19 Uhr

Wien 1, Herrngasse 11-13

zu erreichen mit:

U3 (Haltestelle Herrngasse)

2A, 3A (Haltestelle Michaelerplatz)

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

An das  
Bundesministerium für  
wirtschaftliche Angelegenheiten  
Landstr. Hauptstr. 55-57  
1031 Wien

Betrifft G E S E T Z E N T W U R F	
Zl. ....	GE/19
Datum: 24. MRZ. 1994	
24. März 1994	
Verteilt	Datum
(0 22 2) 531 10	Durchwahl

Beilagen

LAD-VD-82010/201

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

Bearbeiter

(0 22 2) 531 10

Durchwahl

Datum

92.910/27-IX/7/93

Mag. Kleiser

2108

22. März 1994

Betrifft

Bundesgesetz über das Inverkehrbringen von Bauprodukten und den  
freien Warenverkehr mit diesen (Bauproduktengesetz - BauPG)

Die NÖ Landesregierung beehrt sich zum Entwurf eines Bundesge-  
setzes über das Inverkehrbringen von Bauprodukten und den freien  
Warenverkehr mit diesen (Bauproduktengesetz) wie folgt Stellung  
zu nehmen:

1. Z u r k o m p e t e n z r e c h t l i c h e n  
E i n o r d n u n g d e s E n t w u r f e s :

Richtlinien im Rahmen des Europäischen Wirtschaftsraumes sind  
durch Gesetz umzusetzen (Art. 3 EWR-BVG). Soweit eine Richt-  
linie Angelegenheiten der Landesgesetzgebung betrifft, hat die  
Umsetzung mit Landesgesetz zu erfolgen.

Bausachen sind in Gesetzgebung und Vollziehung Landessache,  
soweit nicht in gewissen Fällen aufgrund des unlöslichen  
Zusammenhanges zu einem Hauptgebiet die Zuständigkeit dem Bund  
vorbehalten ist, wie dies für gewisse Bauführungen im Bereiche  
des Bergwesens, des Verkehrswesens bez. der Eisenbahnen,  
Schifffahrt und Luftfahrt der Fall ist (VfSlg. 2685).

Wie die Erläuterungen zum vorliegenden Entwurf in der kompetenzrechtlichen Einordnung selbst ausführen, gibt es durchaus Teilbereiche, die durch die Bauproduktenrichtlinie erfaßt werden und dem Bund zur Umsetzung zukommen.

Darüberhinaus gehende Regelungen der Bauproduktenrichtlinie (so etwa das Inverkehrbringen von Bauprodukten im Inland und allgemeine technische Anforderungen an die Verwendung von Bauprodukten im Inland) fallen hingegen in die Gesetzgebungskompetenz der Länder, die schon durch die Vereinbarung gem. Art. 15 B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen übereingekommen sind, das Inverkehrbringen und die Verwendung von Bauprodukten im Sinne der Bauproduktenrichtlinie im Rahmen ihrer Zuständigkeit gemäß dieser Vereinbarung zu regeln (Art. 1).

Die Negierung der an sich unbestrittenen Zuständigkeit der Länder in Bausachen sowie die durch das Bauproduktengesetz beanspruchte umfassende Geltung wird seitens der NÖ Landesregierung abgelehnt.

Der zulässige Anwendungsbereich des vorliegenden Entwurfes wäre deutlich von bestehenden Länderkompetenzen abzugrenzen.

Da Bauprodukte in der Regel nicht von vorneherein nach ihrem zukünftigen Zweck für gewisse Bauführungen unterschieden werden können, kommt einem gemeinsamen Vorgehen der Länder mit dem Bund auf dem Bereich der Zulassung eine entscheidende Bedeutung zu.

- 3 -

2. Z u d e n e i n z e l n e n B e s t i m m u n g e n  
d e s E n t w u r f e s :

Z u § 1 :

Der Wortlaut dieser Bestimmung geht über den geplanten Inhalt, wie er in den Erläuterungen umschrieben ist, hinaus und sollte auch aufgrund der Kompetenzrechtslage deutlicher gefaßt werden.

Z u § 2 A b s . 1 :

Es wäre zu klären, inwieweit harmonisierte Normen durch Anforderungen ergänzt werden können, die durch die Norm nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt wurden (z.B. ergänzende Prüfungsverfahren).

Der Bedarf der Entsendung von Ländervertretern in die CEN-Arbeitsgruppen wird in diesem Sinne unterstrichen.

Z u § 3 A b s . 2 ( u n d § 6 A b s . 7 ) :  
Daß in diesen Bestimmungen als Vertragsparteien die Mitgliedstaaten des EWR gemeint sind, kann jeweils nur aus vorherigen (§ 2 Abs. 3 bis 5) oder nachfolgenden (§ 6 Abs. 9) Bestimmungen geschlossen werden; in beiden Bestimmungen würde die Wortgruppe "Mitgliedstaaten des EWR" verständlicher wirken.

Z u § 3 A b s . 3 :

Diese Bestimmung sollte schon aus dem Grund der Rechtssicherheit verständlicher formuliert werden.

Z u § 4 A b s . 3 :

Diese Bestimmung müßte dahingehend präzisiert werden, daß die Einfuhr eines Bauproduktes aus einem Ursprungsland außerhalb des EWR nur unter den im § 4 Abs. 3 genannten Bedingungen zulässig ist.

Der Hinweis auf das Ursprungsland würde sicherstellen, daß aus den Nicht-EWR-Staaten kommende Bauprodukte auch dann bei der zollamtlichen Abfertigung die in § 4 Abs. 3 geforderte Übereinstimmung nachweisen müssen, wenn sie beispielsweise über ein Staatsgebiet, das EWR-Vertragspartei ist, importiert werden.

Z u § 5 A b s . 2 :

In dieser Bestimmung wäre die Formulierung der "unwesentlichen Abweichung" durch einen deutlicheren Begriff zu ersetzen, zumal nach dem vorliegenden Text die unwesentliche Abweichung nicht mit einer Prüftoleranz laut Norm gleichzusetzen ist.

Z u § 7 A b s . 2 :

Schon in den Ausführungen zur kompetenzrechtlichen Einordnung wurde auf die Notwendigkeit einer gemeinsamen Zulassungsstelle für Bund und Länder hingewiesen.

Wenn die zuständigen Bundesminister, die eine Zuständigkeit für Bauangelegenheiten in Anspruch nehmen, nicht das Österreichische Institut für Bautechnik als mit den Ländern gemeinsame Stelle mit der europäischen technischen Zulassung betrauen, dann kann diese Bestimmung den Umfang der Wirksamkeit des österreichischen Institutes für Bautechnik erheblich reduzieren. Bauprodukte können ja in der Regel sowohl für Bauvorhaben, die in Bundesgesetzen geregelt sind oder noch werden, als auch für Bauvorhaben, die in Landesgesetzen geregelt sind oder noch werden, verwendet werden. Wie sich die Tätigkeit mehrerer Stellen im Aufgabenbereich der europäischen technischen Zulassung innerhalb Österreichs auswirken wird, erscheint nicht absehbar.

- 5 -

Auch aus der Sicht einer gesamtheitlichen Beurteilung der Sparsamkeit wäre es zweckmäßig, die Akkreditierung von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen und die Erteilung der europäisch technischen Zulassung vom ÖIB durchführen zu lassen.

Z u § 7 A b s . 8 :

Das in dieser Bestimmung normierte Vertretungsrecht des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten (sofern nicht eine gemeinsame Zulassungsstelle beauftragt wird) stellt eine entscheidende Schwächung der Mitwirkungsrechte der Länder dar. Der in § 7 Abs. 6 geschaffene Bauproduktebeirat kann hierfür keinen ausreichenden Ersatz bieten.

Der Einfluß der Länder auf dem Gebiet der europäischen technischen Zulassung ist somit entgegen der allgemeinen Bestrebungen, die Länder in Angelegenheiten der europäischen Integration mitwirken zu lassen (vgl. insbesondere Art. 10 Abs. 4 bis 6 B-VG) entscheidend eingeschränkt.

Schon aus diesem Grund sollte das ÖIB als gemeinsame Zulassungsstelle des Bundes und der Länder auch im Gremium der von den Vertragsparteien bestimmten Zulassungsstellen (EOTA) vertreten sein.

In diesem Zusammenhang ist auch auf Art. 8 der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern über die Mitwirkungsrechte der Länder und Gemeinden in Angelegenheiten der Europäischen Integration, BGBl. 575/1992, hinzuweisen. Das in diesem Artikel normierte Recht von Ländervertretern, der österreichischen Delegation beigezogen zu werden, muß auch in § 7 Abs. 8 des Entwurfes seinen Niederschlag finden.

- 6 -

Da dem Bund die Regelungszuständigkeit betreffend Bauprodukte nur in Randbereichen zukommt, ist es auch nicht von der Hand zu weisen, daß die österreichische Vertretung im Gremium der von den Vertragsparteien des EWR bestimmten Zulassungsstellen von den Ländern selbst wahrzunehmen wäre.

Z u § 1 0 A b s . 6 u n d § 1 1 A b s . 2 :  
Auch die allgemeine Festlegung des Inhaltes der Konformitätserklärung bzw. des Konformitätszertifikates ohne Rücksichtnahme auf die Länderkompetenzen in Bausachen stellen einen Eingriff in bestehende Länderkompetenzen dar.

Z u § 1 4 A b s . 2 u n d 3 :  
In Abs. 2 Z. 1 sollte es statt "in einer Vertragspartei ansässig ist" heißen: "in einem EWR-Mitgliedstaat ansässig ist".

Diese Bestimmung stellt offensichtlich auf Art. 16 der Bauproduktenrichtlinie ab, der jedoch nur im Mitgliedstaat des Herstellers durchgeführte Versuche und Überwachungen erwähnt.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung  
Dr. P r ö l l  
Landeshauptmann

- 7 -

LAD-VD-82010/201

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen  
(zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer
5. an das Büro des Bundesministers für Föderalismus und  
Verwaltungsreform

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung  
Dr. P r ö l l  
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

